

Faktenblatt Wärmemessung zur Revision der kantonalen Energiegesetze **MuKEN 2014 schwächt Verursacherprinzip beim Energieverbrauch in Gebäuden!**

Situation

Rund 45% des schweizerischen Energiekonsums fallen in Gebäuden an, der grösste Teil davon (57%) wird für die Räumwärme aufgewendet. Sogar 76% beträgt der durch das Heizen verursachte Anteil an den Treibhausgas-Emissionen von Gebäuden (Quelle: BFE, 2016, Potenzialabschätzung von Massnahmen im Bereich Gebäudetechnik).

Nebst technologischen und baulichen Massnahmen ist der Konsument ein entscheidender Faktor für mehr Energieeffizienz. Der Bewohner hat jedoch nur dann einen Anreiz sein Heiz- und Lüftungsverhalten anzupassen, wenn er seinen dafür benötigten Aufwand kennt und verursachergerecht verrechnet bekommt. Und genau dies soll gemäss Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014) abgeschafft werden. Die bedeutsame Änderung ist leicht zu überlesen. Im Teil J, VHKA, Art 1.38 wird nur noch die Ausrüstungspflicht von Geräten zur Erfassung des Warmwasserverbrauchs erwähnt, die Messung der Raumheizung entfällt:

Art. 1.38 Ausrüstungspflicht bei Neubauten (G)

1 Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

...

Damit möchte die MuKEN 2014 die in der ganzen Schweiz erfolgreich eingeführte Wärmemessung in Neubau-Wohnungen wieder abschaffen.

Forderung: Die Messung und Abrechnung der Energie in Nutzobjekten ist auch für die Raumheizung unverzichtbar für eine nachhaltige Energienutzung! Sie muss beibehalten werden.

Fakten

1. Im Gegensatz zur MuKEN 2014 verlangen die effizienten Gebäude-Energiestandards „Minergie 2017“ und „2000 Watt-Areal“ mehr Messungen zur Förderung des bewussten Umgangs mit Energie und für ein aussagekräftiges Monitoring. Hier wurde gelernt, dass Effizienz ohne Kompass nicht zu machen ist – weder für das Gebäude, noch für den Konsumenten.
2. Der Mehrverbrauch an Wärmeenergie in MFH liegt über 30% über den Planwerten, wie die letzten BFE- und SVW-Studien belegen. Dabei entfällt 2/3 der Wärmeenergie auf die Raumheizung. Dieser Anteil bliebe bei Übernahme des MuKEN-Artikels in den Kostenabrechnungen der Verbraucher unbeachtet.
3. Die Lücke für eine effiziente Energienutzung (Performance-Gap) ist nur zu schliessen, indem der Nutzer auf sein Verhalten sensibilisiert und die tatsächlichen Energieflüsse auf Optimierungen analysiert werden können.
4. Die technischen Mittel für die effiziente Wärmemessung und Abrechnung waren noch nie besser wie heute (digitalisierte Geräte und Prozesse, IoT-Lösungen...).
5. Eine Pauschalisierung von Heizkosten steht in krassem Widerspruch zu den massiv steigenden Energiepreisen, welche nach transparenten (verursachergerechten) Abrechnungen verlangen.
6. Das „Kosten-Nutzen-Verhältnis“ ist auch in modernen Bauten deutlich gegeben, wie beiliegender Praxisnachweis zeigt.
7. Bisher haben folgende Kantone diese Umstände erkannt und setzen auch nach der Revision ihrer Energiegesetze auf die Erfassung der Raumheizenergie in Neubauobjekten: AI, BL, GL, JU, SG, SZ, TI, VD.

Ziel sollte es also sein, dass im neuen Energiegesetz die bisherige Regelung (Messung und Abrechnung von Wärme und Warmwasser in MFH-Neubauten) zumindest erhalten bleibt. Alles andere ist das Aufgeben einer notwendigen Anforderung an ein energieeffizientes Gebäude. Dazu das Ganze ohne Not – ist doch die Messung in den aktuellen Bauprozessen unumstritten und breit akzeptiert.

Bern, 26.8.2022